

Wahlordnung des Bundeskongresses der Linksjugend ['solid] e. V.



- Stand: 31. Oktober 2025 -

1 § 1 Grundsätze

- 2 (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen des Bundeskongresses sowie für Wahlen
3 der Delegierten zum Bundeskongress.
- 4 (2) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- 5 (3) Die Geschlechterquotierung muss gewahrt sein. Ausgenommen davon sind die
6 Kommissionen.
- 7 (4) Die Wahlgänge werden über Open Slides grundsätzlich als E-Votings
8 durchgeführt. Die Versammlung kann beschließen, Wahlgänge alternativ
9 schriftlich durchzuführen.
- 10 (5) Aktives Wahlrecht haben alle ordentlich gewählten Delegierten des
11 Bundeskongresses. Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder des Vereins.
- 12 (6) Bei Mitgliederversammlungen von Landesverbänden und Bundesarbeitskreisen
13 haben alle aktiven Mitglieder der jeweiligen Struktur aktives und passives
14 Wahlrecht. Sympathisierende und passive Mitglieder haben für die Wahlen der
15 Delegierten zum Bundeskongress passives Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht kann
16 durch einen gesonderten Beschluss der aktiven Mitglieder der jeweiligen
17 Versammlung eines Landesverbandes auf passive Mitglieder und
18 Sympathisierende ausgeweitet werden.

19 § 2 Wahlkommission

- 20 (1) Die Versammlung wählt mit einfacher Mehrheit eine Wahlkommission, die aus
21 mindestens drei Mitgliedern besteht. Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte
22 eine:n Wahlleiter:in, sofern diese:r nicht bereits durch die Versammlung bestimmt
23 wurde.
- 24 (2) Wer selbst für ein zu wählendes Amt oder Mandat kandidiert, kann für die Dauer
25 des entsprechenden Tagesordnungspunktes nicht der Wahlkommission

26 angehören. Sollte die Wahlkommission dadurch unter ihre
27 Mindestmitgliederanzahl fallen, muss vor Beginn der Wahlhandlung entsprechend
28 nachgewählt werden.

29 **§ 3 Kandidaturen**

30 (1) Die Tagesleitung nimmt die Kandidat:innenliste auf. Wahlvorschläge können bis
31 zur Schließung dieser Liste eingereicht werden.

32 (2) Alle Personen mit aktivem Wahlrecht können sich und andere Personen zur Wahl
33 vorschlagen. Alle Personen mit passivem Wahlrecht können sich selbst
34 vorschlagen.

35 (3) Kandidaturen in Abwesenheit sind möglich. Dazu müssen von den in Abwesenheit
36 Kandidierenden der Wahlkommission Einverständniserklärungen in Textform
37 vorliegen. In dieser können sie anwesenden Personen benennen, die Vorstellung
38 und Beantwortung von Fragen stellvertretend für sie zu übernehmen.

39 (4) Die Kandidat:innen haben das Recht, sich zu ihrer Person und ihren Zielen
40 vorzustellen. Über den zeitlichen Umfang entscheidet die Versammlung. Die
41 Bedingungen gelten für alle Kandidierenden einer Wahl gleich.

42 (5) Jede:r Teilnehmer:in ist berechtigt, Kandidierenden Fragen zu stellen oder
43 Anmerkungen zu machen. Näheres regelt die Geschäftsordnung oder ein
44 gesonderter Beschluss der Versammlung. Die Bedingungen gelten für alle
45 Kandidierenden einer Wahl gleich.

46 **§ 4 Durchführung der Wahlgänge**

47 (1) Vor jedem Wahlvorgang beschließt die Versammlung auf Vorschlag der
48 Tagesleitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die
49 Schließung der Kandidat:innenliste.

50 (2) Die Wahlhandlung beginnt mit dem Aufruf durch die:den Wahlleiter:in. Sie kann
51 nach ihrem Beginn nicht mehr abgebrochen werden. Sie endet mit der Erklärung
52 des Endes durch den:die Wahlleiter:in.

53 (3) Bei jeder Wahl, bei der mehr als ein Amt bzw. ein Mandat vergeben werden, sind
54 die Grundsätze der Bundessatzung hinsichtlich der Quotierung verbindlich (siehe
55 Satzung § 6 Abs. 2). Zur Realisierung der Geschlechterquotierung ist daher
56 zunächst jeweils ein erster Wahlgang mit ausschließlich FLINTA*-Kandidierenden
57 zur Sicherung der fünfzigprozentigen Mindestquotierung durchzuführen
58 (quotierte Liste). In einem zweiten Wahlgang, der offen für alle Geschlechter ist,
59 werden dann die jeweils übrigen Mandate vergeben (Offene Liste). Beide

60 Wahlgänge können auf Beschluss der Versammlung parallel stattfinden, wenn
61 nicht mehr FLINTA* vorgeschlagen werden, als zur Einhaltung der Quotierung
62 erforderlich sind oder wenn alle FLINTA*-Kandidierende bereits vorab auf die
63 Kandidatur auf der offenen Liste verzichten. Die Teilung in zwei Wahlgänge kann
64 entfallen, wenn nicht mehr Männer kandidieren, als gemäß den Vorgaben zur
65 Geschlechterquotierung gewählt werden können.

66 (4) Bleiben nach einem Wahlgang Mandate unbesetzt, kann durch
67 Versammlungsbeschluss entweder die Wahl vertagt oder ein weiterer Wahlgang
68 aufgerufen werden.

69 (5) Wird während der Wahlhandlung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten
70 Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die
71 Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abubrechen und die
72 Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die
73 Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten. Die Wahlanfechtung im
74 Rahmen der Schiedsordnung bleibt hiervon unberührt.

75 **§ 5 Stimmabgabe**

76 (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen einheitlich sein.

77 (2) Jede:r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter jeden Namen von Kandidierenden
78 mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine
79 Enthaltung.

80 (3) Es können maximal so viele Stimmen vergeben werden, wie Plätze und Mandate
81 zu besetzen sind.

82 (4) Ist die Zahl der Kandidierenden in einem Wahlgang größer als die Zahl der zu
83 besetzenden Ämter oder Mandate, entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen.

84 **§ 6 Feststellung des Ergebnisses**

85 (1) Die Stimmauszählung durch die Wahlkommission ist verbandsöffentlich. Die
86 ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt
87 werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse
88 auf das Wahlverhalten möglich sind. Bei E-Votings wird das Wahlergebnis von
89 OpenSlides berechnet und von der Wahlkommission festgestellt und verkündet.

90 (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der
91 Wille der oder des Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist,
92 wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das
93 Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

- 94 (3) Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu vergebenden Mandate, die
95 Kandidierenden in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl und wenn sie
96 mindestens ein Viertel der gültigen Stimmen erreicht haben. Die Versammlung
97 kann vor der Wahl ein anderes Quorum beschließen. Für die Wahl zum
98 Bundessprecher*innenrat liegt das Quorum bei der absoluten Mehrheit.
- 99 (4) Bei Wahlen, bei denen weniger oder genauso viele Kandidat:innen antreten wie
100 Plätze zu vergeben sind, ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht.
- 101 (5) Bei Stimmengleichheit für letzte zu besetzende Plätze oder bei Nachrücker:innen
102 findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl
103 statt. Gewählt ist in der Stichwahl die kandidierende Person mit den meisten
104 Stimmen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- 105 (6) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die gewählte Person dem nicht unmittelbar
106 nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.